

BGer 9C_140/2026 vom 6. März 2026

Bundesgericht, 2026-03-06, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_9C_140_2026

FR: TF 9C_140/2026 du 6 mars 2026

IT: TF 9C_140/2026 del 6 marzo 2026

Erwägungen

E. 1.1

Am 2. Dezember 2025 trat die Steuerrekurskommission des Kantons Bern auf das von der A._____ AG erhobene Rechtsmittel betreffend den Erlass der Grundstückgewinnsteuer 2018 nicht ein, weil dieses verspätet erhoben worden sei. Die dagegen erhobene Beschwerde wies das Verwaltungsgericht des Kantons Bern mit Urteil vom 21. Januar 2026 ab.

E. 1.2

Mit Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten vom 21. Februar 2026 (Poststempel) beantragen einerseits B._____ persönlich und andererseits A._____ AG (sinngemäss) die Aufhebung des vorinstanzlichen Urteils.

E. 2.1

Soweit B._____ in der vorliegenden Sache persönlich Beschwerde erhebt, ist hierauf zum Vornherein nicht einzutreten, da dieser nicht Partei im vorinstanzlichen Verfahren und damit auch nicht im Verfahren vor Bundesgericht ist und auch nicht geltend macht, eine Mitwirkung wäre ihm verwehrt worden (Art. 89 Abs. 1 BGG i.V.m. Art. 108 Abs. 1 lit. a BGG ; BGE 134 V 306 E. 3.3.1).

E. 2.2

Gemäss Art. 42 Abs. 1 und 2 BGG haben Rechtsschriften unter anderem die Begehren und deren Begründung zu enthalten, wobei in der Begründung in gedrängter Form darzulegen ist, inwiefern der angefochtene Akt Recht verletzt. Art. 95 ff. BGG nennen dabei die zulässigen Rügegründe. Eine qualifizierte Rüge- und Begründungspflicht besteht, soweit die Verletzung von Grundrechten geltend gemacht wird; solche Rügen müssen in der Beschwerde präzise vorgebracht und begründet werden (Art. 106 Abs. 2 BGG ; BGE 150 II 346 E. 1.5.3).

E. 2.3

Die Vorinstanz erwog, der Steuerrekurskommission sei zuzustimmen, dass sich eine Partei, die eine Rechtsmittelfrist zufolge einer fehlerhaften Berechnung irrtümlich habe verstreichen lassen, nicht mit Erfolg auf die Wiederherstellung der Frist berufen könne. Dies gelte jedenfalls, sofern der Irrtum nicht auf einer unzutreffenden behördlichen Auskunft oder Zusicherung beruhe. Zwar möge das Nichteintreten der Steuerrekurskommission für die Beschwerdeführerin negative wirtschaftliche Auswirkungen haben. Dies ändere aber nichts daran, dass ein Rechtsmittel nur in der Sache beurteilt werde, wenn es u.a. rechtzeitig erhoben wurde. Dass der Irrtum auf behördliches Verhalten zurückzuführen wäre, mache die Beschwerdeführerin im Übrigen nicht geltend.

E. 2.4

In ihrer Beschwerde an das Bundesgericht wiederholt die Beschwerdeführerin, sie habe irrtümlicherweise die Frist von dreissig Tagen verpasst. Das Nichteintreten der Steuerrekurskommission habe für die Beschwerdeführerin verheerende Folgen. Es sei dem Grundsatz der Verhältnismässigkeit Rechnung zu tragen. Zudem macht sie materielle Ausführungen zur Berechnungsgrundlage der Grundstückgewinnsteuer. Damit setzt sich die Beschwerdeführerin in keiner Weise mit dem vorinstanzlichen Urteil auseinander und legt nicht dar, inwiefern dieses Recht verletzt. Die Beschwerde genügt somit den Begründungsanforderungen offensichtlich nicht; darauf ist im vereinfachten Verfahren nicht einzutreten (Art. 108 Abs. 1 lit. b BGG).

E. 3

Bei diesem Verfahrensausgang sind die Gerichtskosten den Beschwerdeführern unter solidarischer Haftung aufzuerlegen (Art. 66 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 5 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.